



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

10.08.2022

1 Einleitung

Als dena begrüßen wir die Umsetzung des Artikel 19 RED II in nationales Recht und die mit diesem Gesetz geschaffene Verordnungsermächtigung zur weiteren Ausgestaltung von Herkunftsnachweisregistern für Gas und Wärme/Kälte. Gleichzeitig ist aber auch zu erwähnen, dass die Diskussionen um den Herkunftsnachweis gemäß Artikel 19 RED II und seiner Bedeutung für die Zukunft nach wie vor nicht abgeschlossen sind. Hier werden insbesondere die kommenden Regelungen in der überarbeiteten Erneuerbaren-Energien Richtlinie II sowie der Gasmarkttrichtlinie von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Herkunftsnachweises sein. Als weitere Herausforderung bei der Ausgestaltung sind auch die Bedürfnisse der Marktakteure an ein Herkunftsnachweissystem zu nennen als auch die schwierige Abgrenzung zu den Nachhaltigkeitsanforderungen mit Bezug auf Zielerrechnungen und verbrauchsseitigen Förderinstrumenten. Der vorliegende Gesetzesentwurf versucht diese Herausforderungen bereits zu adressieren, auch wenn klar ist, dass nicht für alles bereits eine klare Lösung vorhanden ist. Des Weiteren ist noch zu erwähnen, dass sich der Standard DIN-EN 16325, welcher die Inhalte von Herkunftsnachweisen näher bestimmen soll, derzeit noch in der Abstimmung befindet. Es ist hier im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens und der Verordnungserstellung, wenn möglich, nochmal zu prüfen, ob der Gesetzesentwurf dem Standard DIN-EN 16325 nicht unter Umständen in gewissen Punkten widersprechen könnte.

2 Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

- E3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Obwohl der Gesetzesentwurf noch keine zuständige Stelle direkt benennt, wird ein Erfüllungsaufwand beim Umweltbundesamt zur Umsetzung eines Herkunftsnachweissystems für Gas und Wärme/Kälte benannt. Dieser fällt mit bis zu 18 Planstellen und jährlichem Erfüllungsaufwand von 2,86 Mio Euro und weiteren einmaligen Kosten zum Aufbau des Systems von 1 Mio. Euro sehr hoch aus. Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass sich das System über Gebühren refinanzieren soll. Die Marktlage sowie die regulatorische Ausgestaltung der Förderung für erneuerbare Gase in Deutschland lässt es derzeit nicht vermuten, dass der hier genannte Erfüllungsaufwand, insbesondere in der Anfangsphase ab 2024, durch Gebühren zu decken wäre, außer diese fallen besonders hoch aus. Hier existieren bereits im Markt etablierte Lösungen wie das Biogasregister der dena, über welche eine kosteneffizientere Abwicklung möglich wäre. Des Weiteren ist zu nennen, dass der Erfüllungsaufwand durch die Wirtschaft nur unzureichend dargestellt ist, da der administrative Aufwand zur Nachweiserstellung, insbesondere bei biogenen und strombasierten Gasen falls z.B. THG-Einsparungen als Anforderungen aufgenommen werden sollten,



nicht weiter berücksichtigt wird. In Summe kann dies auch Auswirkungen auf das Preisniveau von erneuerbaren Gasen haben, wie es bereits heute im Markt zu beobachten ist. Auf Seite 16 Punkt 5 (weitere Kosten) sollte der letzte Satz zumindest wie folgt geändert werden:

„Signifikante Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.“

- § 3 Absatz 4 setzt das Doppelregistrierungs- und Doppelzählungsverbot

§ 3 Absatz 4 Absatz 3 ist aus unserer Sicht so zu verstehen, dass für eine Gasmenge nicht gleichzeitig für eine Energiemenge Herkunftsnachweise und Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt sein dürfen. Jedoch bleibt das Zusammenspiel zwischen Herkunftsnachweisen und Nachhaltigkeitsnachweisen, vor allem als Instrument in der Nachweisführung von RFNBO, im EU-ETS (Artikel 39 Absatz 3 MRR) und BEHG unter Berücksichtigung der zu entwickelnden Unionsdatenbank gemäß Artikel 28 Absatz 4 RED II weiter unklar. Da geplant ist, das Herkunftsnachweisregister voraussichtlich zum 01.01.2024 in Betrieb zu nehmen und die Unionsdatenbank ebenfalls bis dahin den Betrieb aufgenommen haben soll, ist insbesondere bei der Ausarbeitung der Verordnung nochmals auf die Schnittstellenproblematik beider Systeme zu achten und wenn möglich, klare Regeln zu treffen.

- § 3 Absatz 7 Nr. 7: Angaben zu Investitionsförderung und Betriebsbeihilfen

Nach § 3 Absatz 7 Nr. 7 soll bei strombasierten Gasen Angaben zu Investitionsförderung und Betriebsbeihilfen gemacht werden. Beihilfen spielen aber auch bei anderen erneuerbaren Gasen eine Rolle und die Angaben sollten daher auch bei anderen Gas HKN aufgenommen werden. Dies ist bereits im Rahmen der Plattform ERGaR¹ zum grenzüberschreitenden Handel von Biomethannachweisen als Attribut gelistet und wird vom dena Biogasregister auch entsprechend dokumentiert.

- § 4 Absatz 1 Nr. 1 Regelungen zu Anforderungen an biomassebasierte und strombasierte Gase

Im Sinne Konformität sollten im Falle strombasierter Gase auch Anforderungen zur THG-Einsparung gestellt werden können, um einen Gleichlauf mit biomassebasierten Gasen zu erzielen. Da Artikel 19 RED II die Angabe von THG-Werten nicht explizit vorsieht, aber auch im gleichen Zuge nicht ausschließt, sollte sich die Angabe der THG-Einsparung auf dem Herkunftsnachweis aus Gründen der Vereinfachung lediglich auf ein Kriterium der THG-Mindesteinsparung beziehen, ohne den THG-Wert einer Energiemenge gesondert ausweisen zu müssen. In der weiteren Ausgestaltung einer Verordnung zur näheren Bestimmung dieses Sachverhalts sollte darauf geachtet werden, eine zu starke Vermischung der verschiedenen Zwecke und ihrer regulatorischen Vorgaben soweit möglich zu verhindern.

¹ Netzwerk von 8 Biogasregistern und über 30 Unternehmen zum grenzüberschreitenden Austausch von Biomethannachweisen. Nähere Informationen befinden sich unter www.ergar.org



- § 4 Absatz 1 Nr. 2: HKN für dekarbonisierten Wasserstoff auf Basis von Erdgas

Die Grundlage für diese Regelung kommt aus dem Artikel 19 Absatz 2 der RED II, wo die Möglichkeit eingeräumt wird, dass auch Herkunftsnachweise für Energieträger aus nicht-erneuerbaren Quellen ausgestellt werden können. Diese Formulierung sollte auch in §4 des Entwurfs zum Tragen kommen, wo lediglich auf die nicht erneuerbare Basis Erdgas eingegangen wird. Hierzu sollte die Formulierung im Gesetzestext wie folgt geändert werden:

„2. zu regeln, dass unter welchen Voraussetzungen Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger auch für dekarbonisierten Wasserstoff auf Basis von nicht-erneuerbaren Quellen ausgestellt werden und unter welchen Voraussetzungen Wasserstoff als dekarbonisierter Wasserstoff auf Basis von nicht-erneuerbaren Quellen im Sinne des § 3 Absatz abzusehen ist,“

Durch den zweiten Teil des Satzes, wird die Möglichkeit eingeräumt, weitere Anforderungen für dekarbonisierten Wasserstoff über die Verordnung einzuführen. Um einen Gleichlauf mit Absatz 1 Nr. 1 zu schaffen, sollte auch hier auf Anforderungen der THG-Einsparungen abgezielt werden. In Hinblick auf die sog. Low carbon gases der Gasmarkttrichtlinie scheint es sinnvoll auf die darin enthaltene THG-Mindesteinsparung von 70% zu verweisen.

- § 4 Absatz 1 Nr. 4 Gültigkeitsdauer von Herkunftsnachweisen

Die separate Regelung der Gültigkeitsdauer ist an dieser Stelle überflüssig. Eine maximale Gültigkeit für Herkunftsnachweise ist bereits in der RED geregelt und sollte daher auch hier im Gesetz aufgenommen werden. Abweichend Regelungen nicht zielführend. Im Artikel 19 Absatz 3 RED II heißt es dazu:

„Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die Herkunftsnachweise zwölf Monate ab der Produktion der betreffenden Energieeinheit. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Herkunftsnachweise, die nicht entwertet wurden, spätestens 18 Monate nach der Produktion der Energieeinheit ihre Gültigkeit verlieren.“

Bei Interesse oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Toni Reinholz

Chausseestraße 128 a

10115 Berlin

Tel: +49 (0)30 66 777-735

Fax: +49 (0)30 66 777-699

E-Mail: toni.reinholz@dena.de

Internet: www.dena.de